

4. Für einzelne Berufe, bei denen die Ausbildung im Betrieb, in der Lehrwerkstatt oder in einer ähnlichen Einrichtung unzweckmäßig ist, sind Berufsvollschulen einzurichten (z. B. für Handel und Verwaltung).

5. Die Ausrüstungen der Ausbildungsstätten sind planmäßig durch Investitionen und aus den Beständen der Betriebe dem neuen Stand der Technik entsprechend zu modernisieren. Der Stand der technischen Ausrüstungen in den Ausbildungsstätten soll bis zum Ende des zweiten Fünfjahresplanes den Normen entsprechen, die für die sozialistischen Betriebe festgesetzt wurden.

Investitionsmittel für die Berufsausbildung in der sozialistischen Wirtschaft, außer in der volkseigenen Landwirtschaft, sind in der Regel im zweiten Fünfjahresplan nicht für Neu- oder Ergänzungsbauten, sondern für die Modernisierung der technischen Einrichtungen zu verwenden.

Es sind Pläne technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung auszuarbeiten.

6. Im System der Berufsausbildung sind in der sozialistischen Wirtschaft Jungen und Mädchen unter 18 Jahren in Lehrberufen für die Tätigkeit entsprechend den Lohngruppen III, IV und V bzw. für andere Tätigkeiten, die eine Berufsausbildung erfordern, aber nicht nach Lohngruppen eingestuft sind, auszubilden.

In der zu erlassenden Systematik der Lehrberufe sind die Lehrberufe besonders zu kennzeichnen, für die als Einstellungsbedingung die Mittlere Reife gefordert wird. Die Systematik der Ausbildungsberufe ist unter Leitung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien bis Ende 1956 zu überprüfen und der Entwicklung der Produktionstechnik sowie den Schwerpunkten des zweiten Fünfjahresplanes entsprechend zu verändern.¹¹

II.

Die Qualifizierung der Lehrkräfte für die höheren Aufgaben der Berufsausbildung

Die Ausbildung und Erziehung junger, qualifizierter und bewußter Arbeiter erfordert allseitig gebildete und erfahrene Lehrkräfte. Der Inhalt und die Organisation der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sollen den höheren Anforderungen entsprechend, wie sie sich aus der Entwicklung der Produktionstechnik — vor allem aus der Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung — und aus der Anwendung der Atomwissenschaft ergeben, weiterentwickelt werden.

1. Die Entwicklung der Technik und das Ziel, die Qualität der Produktion ständig zu verbessern, stellen an die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lehrkräfte in der praktischen Berufsausbildung immer größere Anforderungen. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Lehrausbilder zu Lehrmeistern zu qualifizieren. Die Lehrmeister sollen eine gründliche technische und pädagogische Ausbildung erhalten. Im Verlaufe des zweiten Fünfjahresplanes ist den bereits erfolgreich tätigen Lehrausbildern die Möglichkeit zu geben, die Lehrmeisterprüfung abzulegen. Dafür sind vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien Kurse zu organisieren. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat eine Ordnung für die Lehrmeisterprüfung zu erlassen.

2. In den Betrieben sind für die Lehrkräfte Kurse durchzuführen, in denen die neuen Arbeitsmethoden von den besten Arbeitern, Technikern und Ingenieuren gelehrt werden.

3. Für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Lehre und Forschung, für die Institute zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, für die Arbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung in den Organen der staatlichen Verwaltung und für den Einsatz in den Ausbildungsstätten sind genügend Lehrkräfte mit Hochschulbildung bereitzustellen, die an den Berufspädagogischen Instituten der Technischen Hochschule Dresden und der Humboldt-Universität Berlin auszubilden sind. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Maßnahmen einzuleiten, damit diese Einrichtungen für das Direkt- und Fernstudium bis zum Beginn des Studienjahres 1958/59 die notwendige Erweiterung erfahren.

Für die bereits tätigen Berufsschullehrer sind mit Beginn des Studienjahres 1956/57 in größerem Umfang Weiterbildungslehrgänge einzurichten.

III.

Die Anleitung und Kontrolle der Berufsausbildung durch die staatlichen Organe

1. Den Ministerien und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, die bisher nur für die praktische Berufsausbildung der Lehrlinge zuständig waren, wird das Recht und die Pflicht der Anleitung und Kontrolle des theoretischen Unterrichts und der Heimerziehung und damit die Verantwortung für die gesamte Berufsausbildung der Lehrlinge in ihrem Bereich übertragen.

Sie haben die Berufsausbildung der Lehrlinge zu organisieren und spezielle Weisungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung festgelegten Grundsätze zu erteilen.

In den Ministerien und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, in deren Geschäftsbereich die Berufsausbildung organisiert ist, sind Abteilungen bzw. Hauptreferate für Berufsausbildung und Qualifizierung der Werkstätigen zu bilden. Sie haben die Aufgabe, die speziellen berufstechnischen sowie pädagogischen und organisatorischen Richtlinien zu erarbeiten und die Berufsausbildung nach den staatlichen Plänen sowie die Qualifizierung der Werkstätigen in dem Geschäftsbereich des betreffenden staatlichen Organs anzuleiten und zu kontrollieren.

An Stelle der bisher von den Räten der Kreise organisierten Anleitung für die Betriebsberufsschulen der zentralgeleiteten Betriebe sind zur Sicherung der Anleitung und Kontrolle der Betriebsberufsschulen in den Hauptverwaltungen Berufsschulinspektoren einzusetzen. Ein Berufsschulinspektor soll jeweils 5 bis 15 Ausbildungsstätten (je nach Größe, Art und Bedeutung der Betriebsberufsschulen, der Lehrwerkstätten und anderen Einrichtungen für die praktische Berufsausbildung) anleiten und kontrollieren.

2. Bei den Räten der Bezirke sind für die verschiedenen Zweige der örtlichen sozialistischen Wirtschaft, denen Betriebsberufsschulen bzw. andere Ausbildungsstätten für die Berufsausbildung der Lehrlinge unterstehen, Berufsschulinspektoren einzusetzen.